

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Doppler  
und weiterer Abgeordneter  
an den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien  
betreffend Verwendung von Erlösern veräußerter Ehrengeschenke

Für - beispielsweise - den Bereich des Bundesministeriums für Finanzen gilt folgende  
Verordnung:

*„Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Verwendung von Erlösen  
veräußerter Ehrengeschenke*

StF: BGBl. II Nr. 419/2012

*Auf Grund des § 59 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979),  
BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012, und  
des § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2012, wird verordnet:*

*§ 1. Vereinnahmte Erlöse aus Veräußerungen von Ehrengeschenken, die  
Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen übergeben wurden,  
hat die Bundesministerin für Finanzen zur Linderung von Notlagen zu verwenden, in  
die Bedienstete im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen unverschuldet  
geraten sind.*

*§ 2. Auf Grund des § 1 erwächst niemandem ein Rechtsanspruch.*

*§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2012 in Kraft."*

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den  
Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien folgende

### **Anfrage**

1. Wie viele, bzw. welche Ehrengeschenke an Angehörige Ihres Ressorts  
wurden seit Beginn dieser Legislaturperiode veräußert?
2. Wie hoch waren die daraus resultierenden Erlöse?
3. Wie wurden diese Erlöse verwendet?



